Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1911)

Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 23 — 1911 8. Juni

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Oelbergbesuch. — Versuch einer kurzen Zusammenfassung des neuen Eherechtes. — Symptome. — Inländische Mission.

Oelbergbesuch.

(Schluß.)

Der bereits zitierte Theodosius will sogar längs der Grottenwand die vier Steinbänke gesehen haben, worauf die Apostel während der Fußwaschung zu je dreien gesessen. Ob ihm dieser Raum zugleich als Haus Mariä galt, und ob sich über ihm der Rundbau erhob, den uns Arkulf als Oberkirche des Mariengrabes schildert, läßt sich nur unsicher aus den Texten ermitteln. Nach P. Barnabé Meistermann hat die jetzige Mariengruft nie einen Oberbau getragen.

Nicht unwahrscheinlich ist die Annahme, daß sich die Oelkelter, wonach der Garten genannt wird, in dieser Grotte befunden. Ich dachte an das von Isaias aufgezeichnete Messiaswort: „Die Kelter trat ich allein, und aus den Völkern ist keiner mit mir."

Nachdem wir, wie es an solchen Stätten die fromme Uebung heischt, die Schwelle des Altartisches geküßt, begeben wir uns wieder auf die Straße und besteigen den nahegelegenen, lagerähnlichen Fels, worauf die drei Apostel eingeschlafen, indes der Heiland beten ging. Nur einige Schritte davon entfernt, pochen wir sodann an das niedrige Pförtchen, das uns den Eintritt in den ummauerten, eigentlichen Gethsemanegarten gewährt. Zwischen schwarzen Pinien und aus bunten Blumenbeeten trotzen uns acht uralte Oelbäume entgegen, deren Wurzelstöcke sehr wohl in die Tage Jesu zurückreichen dürfen. Daß ihre Stämme schon vor der mohammedanischen Invasion gestanden, soll unter anderm aus der Tatsache hervorgehen, daß sie nie der hohen Besteuerung unterworfen wurden, womit die raubsüchtige Regierung die später gepflanzten Bäume bedenkt.

Die zierlichen Beete mit ihrem vielfarbigen, zumeist abendländischen Blumenflor und die sie rechtwinklig schneidenden, reinlich gehaltenen Weglein störten mich auf den ersten Blick. Wie reimt sich das mit den knorrigen Oliven und mit dem ganzen Ernst, den der Ort in unsrer Seele wecken soll?... Nach wenigen Minuten begann ich mich damit zu versöhnen. Dieselbe Liebe pflegt ja hier die Sträuße, die anderswo die Altäre schmückt. Und wie mancher Pilger schätzt sich nicht glücklich, eine Blume als Gedenken an die blutigen Tränen Jesu mit nach Hause zu nehmen!

Bereits habe ich angedeutet, daß man in den ersten christlichen Jahrhunderten die Todesangst des Erlösers nicht in der Grotte, sondern in einer Kirche des damals noch größern Gartens verehrt hat. „Sylvia", welche dieselbe bei Anlaß einer Oelbergprozession besuchte, bewundert ihre geschmackvolle Schönheit, und Antonius von Placentia empfing darin an den drei Stellen, wo sich Jesus im Gebet niedergeworfen, den Segen. Nachdem es den Franziskanern gelungen, das an den Garten anstoßende Terrain zu erwerben, stellten es sich P. Barnabé und der den Schweizer Jerusalempilgern wohlbekannte Bruder Lukas zur Aufgabe, die Lage des verlornen Heiligtumes zu bestimmen und die Ruinen bloßzulegen. Ihr Eifer wurde belohnt. Die Grundmauern eines dreischiffigen Gotteshauses, das eine Länge von ungefähr 33 m und eine Breite von 23 m hatte, traten zutage. Nur schade, daß ein Sackgäßlein mit seinem Zipfel die Epistelseite bricht. Nichtsdestoweniger hofft man, diese „ecclesia elegans" in den nächsten Jahren oder doch in den nächsten Jahrzehnten im früheren Glanze wiederherzustellen. So meldete mir letztes Jahr Br. Lukas in einem längern Schreiben, dem er zugleich einen hübsch gezeichneten Grundriß seiner Entdeckungen beilegte.

Es ist sicherlich mehr als ein bloßer Zufall, daß im Gegensatz zur Geburtsgrotte, zum Golgathafels und dem hl. Grab des Erlösers, welche Gemeingut verschiedener christlicher Konfessionen sind, der Garten, die Grotte und die Todesangstkirche in Gethsemane ausschließliches Eigentum der Katholiken geblieben. Ist nicht Gethsemane allzeit das belebende Urbild der streitenden Kirche? . . . .

Oft bin ich den Oelberg hinangestiegen, und immer packte mich eine eigene Wehmut, wenn ich auf felsigem Weg zur Stätte kam, wo der Heiland, auf seinem Triumphzug innehaltend, über die Stadt geweint hat. Schon von alters her stand hier eine Kapelle. Da sie jedoch von Mohammedanern in eine Moschee umgewandelt worden,

ladet ihr gegenüber eine neue den Pilger zum stillen Gebet ein.

Folgen wir dem Pfad und überschreiten wir, das Paternoster-Kloster vorläufig rechts liegen lassend, den Höhensattel zwischen der mittleren und südlichen Kuppe, so treffen wir ein hübsches Kirchlein, das in einem größern mauerumschlossenen Bezirk liegt. Jahrhundertelang pilgerten die Franziskaner am Palmsonntag, falls sie nicht ein Regierungsdekret daran hinderte, hieher und lasen auf dem ruinenlosen Feld den Evangelienabschnitt, welcher den Heiland bei Bethphage das Füllen der Eselin besteigen läßt, um seinen glorreichen Einzug in Jerusalem einzuleiten. Immerhin begann die neuere Kritik mehr und mehr Bedenken und Zweifel wider das Franziskaner Bethphage aufzuhäufen. Einige meinten sogar, der biblische Ort sei im heutigen Siluan zu suchen.

Die hartnäckigen Mönche ließen sich keines bessern belehren und kauften in den siebenziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Liegenschaft an. Sobald die nötige Schutzmauer errichtet war, machen sich Pickel und Schaufel an die Arbeit. Und siehe! am selben Fleck, wo man die Perikope zu singen pflegte, befreite man die Grundmauern einer schönen, großen Kapelle vom Schutt, und inmitten derselben fand man einen rechtwinklig zugehauenen Felsblock, dessen Kanten 1 bis 1,3 m messen und dessen Grundfläche mit dem Boden verwachsen ist.

Was soll dieser Stein? Gewiß haftet eine hl. Begebenheit an ihm. Hat man nicht zu Konstantins Zeiten den Golgathafels, sowie die Außenseiten des hl. Grabes und der Verkündigungsgrotte mit dem Meißel in die gewünschte Form gebracht, und gab nicht etwas später der Statthalter Urbicius dem natürlichen Steinsitz, worauf sich die seligste Jungfrau wegmüde niedergelassen haben soll, die Gestalt eines Altares, wie unser Pilger Theodosius zu erzählen weiß? — Man reinigte die Seitenflächen, nach einer Inschrift suchend, sorgfältig und las nicht bloß bald den Namen Bethphage, sondern konnte in feinen Fresken, die dem 12. Jahrhundert angehören mögen und wahrscheinlich an Stelle noch älterer getreten sind, die örtliche Ueberlieferung bewundern. Die nördliche Seitenfläche zeigt das Herführen der Eselin und ihres Füllens, die östliche eine palmzweigtragende Menge; die Darstellung auf der westlichen ist vollständig verwischt, wogegen auf der südlichen, die dem Dörflein Bethanien zugekehrt ist, Martha und Maria den Herrn um die Auferweckung ihres verstorbenen Bruders bitten. Nach alten Berichten war ja der Stein der Rast, wo die beiden Schwestern den Heiland getroffen, derselbe, von wo aus sich die Jünger nach Bethphage begaben, um das Reittier abzuholen.

Das liebe Kirchlein verlassend, betreten wir die russischen Besitzungen im Osten der Himmelfahrtsmoschee. Sie umfassen Kloster, Kirche und den schon erwähnten Aussichtsturm. Die Besteigung des letzteren erkaufte ich mit einer doppelten Unannehmlichkeit. Vorab wollte die Türhüterin den Schlüssel verlegt haben, — eine bequeme Ausrede, mich anständig fortzuschicken. Es bedurfte einer energischen Einsprache und eines langweiligen Hin- und Herlaufens, bis mir endlich die Turmtüre erschlossen wurde. Fürs zweite packte meinen arabischen Begleiter der Schwindel, als wir nach genossener Aussicht die Wendeltreppe niedersteigen wollten, die sich an die Innenwände heftet, ohne von durchgehenden Stockwerkböden geschnitten zu werden. Der Bursche, der über das Geländer in die Tiefe geschaut, wurde leichenblaß, setzte sich nieder und meinte: „Ich wage nicht, hinunterzugehen!“ Es bedurfte keiner geringen Mühe, bis ich ihn überzeugt hatte, er komme ganz gefahrlos vom Turme hinab, wenn er, mir folgend, den Blick unverwandt auf meine Kapuze hefte.

Die Rundschau, die ich droben gehalten, entschädigte mich freilich vollauf für den kleinen Aerger und Spaß. Eine ganze Landkarte vom Nebi Samuel bis zum Toten Meer hin breitet sich vor dem erstaunten Auge aus. All die Höhen und Täler mit ihren Heiligtümern, Weilern und Ortschaften bilden einen ebenso großartigen geschichtlichen wie geographischen Rahmen um das hl. Jerusalem.

Diese Russen! Wie verstehen sie es nicht, die strategisch wichtigen Plätze auszuwählen! Als ich den Turm vom Hof aus nochmals maß, dachte ich an ihre großartigen Anlagen auf dem Hochfeld, nördlich vor der hl. Stadt, an ihre Sitze vor Jaffa, Hebron und Jericho. Man erzählt, daß die Priester des Alten Bundes den jeweiligen Neumond mittelst Flammenzeichen vom Oelberg aus verkündet. So können heute, wenn es nottut, die klugen Bärenmützen, ohne zur drahtlosen Telegraphie Zuflucht nehmen zu müssen, ihre Turmzeichen nach allen Himmelsrichtungen ausschicken. Sie sind in der Tat weit mehr denn wir gewohnt, mit der Zukunft zu rechnen.

Daß hier, wie vorgegeben wird, schon in frühen Tagen Kirche und Kloster gestanden, scheint ein schönes Mosaik zu bestätigen, das man unfern des jetzigen Gotteshauses entdeckt und umgittert hat. Bestimmte Schlüsse lassen sich immerhin nicht daraus ziehen.

Die Kirchtüre war geschlossen. Doch hallte nach außen feierlicher Frauengesang. Eine Nonne, die, vom Garten her kommend, von mir angesprochen wurde, erklärte, es sei zur Stunde unmöglich, einem Fremden Einlaß zu gewähren. So nahmen wir den Weg durch einen kleinen Nadelholzhain nach dem Paternoster-Kloster der französischen Karmeliterinnen.

Die mir öffnende einheimische Concierge führte mich auf meine Bitte zuerst ins Fremdenzimmer, wo mich nach wenigen Minuten die Oberin freundlich empfing und mir eine Erquickung bieten ließ. Wir streiften im Gespräch die französischen Kirchenverfolgungen, und die ernstgestimmte Frau ließ dankbar den Seelenfrieden durchschimmern, den sie mit ihren Schwestern an der hl. Stätte genießt, wo der Herr seine Jünger beten gelehrt. Obschon nämlich der Herr, nach Matthäus, das Vaterunser in die Bergpredigt eingeflochten, die er in Galilaä gehalten, steift sich die Ueberlieferung darauf, daß er dasselbe den Aposteln hier nochmals eingeprägt.

„Sind Sie, meine Frau, davon überzeugt, daß Ihr Gotteshaus an der Stelle der ehemaligen Paternoster-Kirche steht?“

„Ich hoffe es zu Gott, der alles leitet und lenkt.“

„Hat man größere Ausgrabungen und Entdeckungen gemacht?“

„Bis jetzt kaum. Doch hatte sich die edle Prinzessin de la Tour d'Auvergne, ehe sie die Liegenschaft erworben und uns das Kloster gebaut, allseitig über die bestehende Tradition erkundigt.“

Darauf fragte ich, ob man ihrem Kloster keinerlei Schwierigkeiten bereite und nannte dabei die Moslems in der nur 70 m entfernten Himmelfahrtsmoschee.

„Im Gegenteil,“ antwortete sie. „Wir sind gewohnt, uns gegenseitig kleine Gefälligkeiten zu erweisen.“

„So können Sie mir vielleicht die Gunst erwirken, über der Fußspur Jesu die hl. Messe zu lesen?“

„Gewiß! Diese Gelegenheit verschaffen wir gerne den pilgernden Priestern. Ist es Ihnen genehm, so lasse ich schon morgen früh einen Tragaltar hinüberbringen. Ein kleines Trinkgeld dem türkischen Torwart und unserem Ministranten, und Sie sind jeder weitern Verbindlichkeit enthoben.“

Dankend verabschiedete ich mich und besuchte die heimelige Klosterkirche, sowie den schönen Kreuzgang, der sich daran schließt. Die Spitzbogenfenster desselben öffnen sich nach einem quadratischen Innenhof als nach der traditionellen hl. Stätte, wogegen die durch die Galerie erhellten Wände auf eingelassenen Emailtafeln das Vaterunser in 35 Sprachen tragen. Es ist, als wollten sie hier, wo Jesus die Seinen im Gebete unterrichtet hat, die Bitten aller Völker zusammenfassen.

Auf der entgegengesetzten Seite des geräumigen Gartens ließ mich die Türhüterin in die sogenannte Credogrotte hinuntersteigen, die an die Abfassung des apostolischen Glaubensbekenntnisses erinnern soll. Eigentlich will die Bezeichnung nur besagen, daß hier die Apostel nach der Himmelfahrt des Meisters oft zusammengekommen sind. Die Grotte selbst ist nichts anderes als ein Graben, den man seinerzeit überwölbt und neulich mit einem Altar versehen hat.

Unter der Gartenpforte reichte mir das schlichte Weib schüchtern einen Rosmarinzweig und empfahl sich meinem Gebete.

Draußen traf ich meinen Begleiter im Gespräch mit einem Père blanc. Nun ging's selbdritt den Berg hinab. Die Unterhaltung mit dem gewandten Ordensmann war mir recht willkommen. Unter anderem vertrat er die vielfach erwähnte Ansicht, daß diese Gegend des Oelberges einst den Namen Galiläa getragen habe wegen der galiläischen Karawanen, die sich zur Osterzeit hier niedergelassen. Er behauptete sogar, daß die Mauern des Karmeliterinnenklosters die berühmte Kirche „in Eleona“ umgeben dürften.

Seine Beweise schienen mir jedoch nicht genügend stichhaltig zu sein.

Um so mehr überraschte mich kürzlich der diesbezügliche Aufsatz in der Revue biblique. Der Dominikaner P. Vincent beschreibt und zeichnet darin mit einer ans Peinliche grenzenden Gewissenhaftigkeit die Ausgrabungen, welche die Weißen Väter an Ort und Stelle gemacht, und ebenso scharfsinnig wie gewissenhaft weist er nach, daß die aufgefundenen Fundamente und Ruinen der erwähnten Basilika angehört. Ja die Ueberreste genügen ihm, um die ganze Anlage im Bild zu rekonstruieren. Es war ein langgestreckter Bau. Ueber die jetzige Credogrotte, die nichts anderes als eine Erweiterung des fallenden Bauplatzes bedeutet, trat man in das prachtvolle Atrium, in dessen Mitte sich eine große Zisterne oder vielleicht jener Teich befand, den einige Oelbergwaller in ihren Berichten nennen. Dahinter führt eine breite Treppe in die eigentliche, höher gelegene Basilika, worin eine Grotte die Krypta bildet. Man hatte nämlich von alters her zwei durch Jesus geheiligte Grotten am Oelberg unterschieden: die in Gethsemane am Fuße des Berges und jene andere auf der Höhe, nahe der Himmelfahrtsstätte. In dieser zweiten hat der Herr die Apostel in den Geheimnissen des Glaubens unterwiesen, und hier hat er ihnen auch den Untergang Jerusalems als Vorbild des Weltunterganges geschildert. Himmelfahrt und Weltuntergang, wie eng berühren sie sich nicht! Darum verband St. Helena die großartige Kirche, die sie über der Lehrgrotte erbauen ließ, in ähnlicher Weise mit der Himmelfahrtrotunde, wie Kaiser Konstantin die Kreuzbasilika drunten in Jerusalem mit der hl. Grabkapelle vereinigt hatte.

Und wieder die Volkstradition! Die Apsis und Grotte der Basilika „in Eleona“, wie sie bei Sylvia heißt, werden vom Paternoster-Kreuzgang geschnitten.

Doch nehmen wir den Faden wieder auf! Die Oberin der Karmeliterinnen hatte mir, wie gesagt, versprochen, sie werde mir in der Himmelfahrtsmoschee alles zum Messelesen herrichten lassen.

Es war ein wundervoller Morgen. In Begleitung eines französischen Abbés ritt ich den Berg hinauf. Droben, vor dem Moscheehof, erwarteten uns bereits der Diener und die Türhüterin der Nonnen vom Berge Karmel; die Türe des Heiligtums stand offen. Wir traten ein. Ach, diese arme, vernachlässigte Kapelle! Wie ganz anders muß sie damals ausgesehen haben, als sie, von drei Säulenreihen umgeben, im Lampenschmuck prangte! Bis in die Stadt hinunter fiel nachts der Schimmer und beleuchtete die nahegelegenen Häuserreihen. Arkulf bezeugt, es habe einem das Herz in seliger Freude und heilsamer Furcht gebebt, wenn man abends hinaufgeschaut. Auch war früher die Kuppel der Kapelle durchbrochen, damit der darin Betende im Geist dem auffahrenden Heiland nachblicken und die Sehnsucht nach der Heimat beflügeln konnte.

Der Grundriß der jetzigen Kapelle bildet ein unregelmäßiges Achteck, dessen eingeschriebener Kreis einen Durchmesser von ungefähr 6½ m hat. Was wir suchen, ist die aus dem Zentrum etwas verschobene Vertiefung im Boden, die von vier weißen Marmorplatten eingerahmt wird und sichtlich die linke Fußspur des Erlösers trägt. Die rechte ist im Lauf der Zeit erloschen. In dankbarer Freude beugen wir uns nieder, um den hl. Stein zu küssen, wie es schon St. Hieronymus und St. Paula getan.

Der Diener setzt den Tisch unmittelbar auf die Marmorumfriedung, und rasch ist der Altar zum Messelesen bereit. Gott Dank für die Gnade, die er uns hier gewährt hat!

Das Heiligtum verlassend, seh' ich vor mir die hl. Stadt im Morgenglanz. Ihre Mauern scheinen aus Bronze geschaffen, ihre weißen Gebäude sind trunken vom hellen Gold der unverschleierten Sonne. Das Gesamtbild gleicht einer Vision.

Der Apostel, dessen Auge am Himmelfahrtsmorgen auf dem irdischen Jerusalem geruht, schaut später auf Patmos das himmlische Jerusalem als Gottesbraut: „Der Bau ihrer Mauer ist aus Jaspis; die Stadt selbst aber reines Gold gleich durchleuchtetem Glas."

Ich grüßte den Tempelplatz, wo der Moslem den ehemaligen Brandopferaltar des Vaters hütet, ich grüßte die bekreuzten Kuppeln der Grabkirche des Sohnes; ich grüßte den Abendmahlssaal auf Sion als Haus des unblutigen Opfers und als Tempel des hl. Geistes. Dann ritt ich mit meinem Genossen beglückten Herzens zu Tal.

Hier in der Tiefe Grab an Grab, und nicht bloß hier; ganz Jerusalem ist eine Insel, von Einzelgräbern und Totenfeldern umlagert.

Wie sollte es anders sein? Der Tod klammert sich ans Leben, und unsere Hoffnung ankert in der Erlösung, die der Allerbarmer hier gewirkt. —

P. Theobald Masarey.

Versuch einer kurzen Zusammenfassung des neuen Eherechtes.

II. Der Ehevertrag.

A. Die gewöhnliche Eheschließungsform.

1. Wesen der Form.

Nur diejenigen Ehen sind gültig, die abgeschlossen werden vor dem Pfarrer* des (Vertrags-)Ortes oder vor einem von ihm delegierten Priester und vor wenigstens zwei Zeugen.*

2. Bedingungen zur gültigen Assistenz von seite des Pfarrers.

Der Pfarrer assistiert gültig:

a) Vom Tage seiner Installation oder seines Amtsantrittes an, falls er nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder von allen seinen Amtsfunktionen suspendiert ist. Der Amtsantritt berechtigt nichtbepfründete Pfarrer (Diasporapfarrer) zur Assistenz und ebenso Benefiziatpfarrer schon vor ihrer Installation, wenn sie, vom Bischofe hierzu ermächtigt, bereits vor Besitznahme ihrer Pfründe, die mit dieser verbundene Pfarrseelsorge übernehmen.

b) Innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei; in dieser assistiert er gültig, nicht bloß den Ehen seiner Untergebenen, sondern auch den Ehen von Personen, die ihm nicht unterstellt sind.

c) Wenn er irgendwie zur Assistenz von den Kontrahenten aufgefordert (auch nur „implicite", Entsch. vom 28. März, z. B. durch äußere Anzeichen der Einwilligung, durch Anmeldung im Pfarrhof), weder durch schwere Furcht noch durch Gewalt gezwungen, den Ehekonsens erfrägt und entgegennimmt.

Dieser positive Akt, ein ausdrückliches Fordern und Entgegennehmen des Konsenses, war bereits vorgeschrieben durch den Trauritus des Basler Rituale: „N. N., ist es Ihr freier und ungezwungener Wille" etc. Würde aber jetzt diese mündliche Frage und Antwort ausgelassen, so wäre nach dem neuen Eherechte die Ehe ungültig, wenn nicht etwa andere untrügliche Zeichen die Entgegennahme des Konsenses durch das lebendige Wort ersetzten.

3. Bedingungen zur erlaubten Assistenz von seite des Pfarrers.

Der Pfarrer assistiert erlaubter Weise:

a) Wenn er sich darüber vergewissert hat, daß die Kontrahenten von Impedimenten frei sind, unter Einhaltung des gemeinen und des diesbezüglichen Diözesanrechts. (Entsch. v. 1. Febr. 1908.)

[Dies geschieht durch das Brautexamen, Verkündigungen, Einfordern der Taufscheine (gemeinrechtlich vorgeschrieben durch Dekret vom 6. März 1911) und eventuell des Totenscheines, eventuelle Abnahme des „iuramentum de statu libero" („canonicae libertatis") s. Rituale p. 61*.]

b) Wenn er sich ferner vergewissert hat, daß einer der Kontrahenten in seiner Pfarrei Domizil besitzt oder wenigstens seit einem Monate in ihr verweilt.

(Domizil wird erworben im Augenblick, in dem eine tatsächliche Niederlassung stattfindet, verbunden mit der Absicht, für immer in der Pfarrei zu wohnen. Diese Absicht wird bewiesen durch glaubwürdige Aussage oder durch sonstige Anzeichen bleibender Niederlassung. — Unter einem monatlichen Aufenthalt ist ein moralisch zusammenhängender Aufenthalt von 30 Tagen zu verstehen.)

c) Fehlen diese Voraussetzungen (v. b), so bedarf der Pfarrer des Trauungsortes zur erlaubten Assistenz der Erlaubnis eines der Pfarrer, in deren Pfarrei einer der Kontrahenten Domizil besitzt oder bereits seit einem Monate wohnt, welche Erlaubnis auch der Ordinarius des Sprengels dieses Domizils oder monatlichen Aufenthaltes geben kann. Ein schwerwiegender Grund entschuldigt vom Einholen dieser Erlaubnis.

[Bis daß die Bedingungen von a) (und die Vorschriften des Zivilgesetzes) erfüllt sind, wird gewöhnlich ein Monat verstreichen, und dann kann der Pfarrer auch ohne Erlaubnisschein erlaubter Weise trauen. Wollen die Brautleute sofort getraut werden zum Beispiel in einer Pfarrei der Stadt, wo sie Hochzeit feiern wollen, so müssen sie Belege erbringen, daß die Bedingungen von a) erfüllt sind, und außerdem einen Erlaubnisschein des Pfarrers des Domizils eines der Kontrahenten oder wenigstens des Pfarrers, in dessen Pfarrei einer der Kontrahenten seit einem Monate weilt, vorweisen. — Ist der Ort der Trauung noch nicht bestimmt, haben sich die Brautleute zum Beispiel noch nicht entschlossen, ob sie sich in Einsiedeln oder in Luzern trauen lassen sollen, oder weiß man nicht, in welcher Pfarrei einer Stadt die Trauung stattfinden werde, so kann der zur erlaubten Trauung kompetente Pfarrer dem Hochzeitspaare einen ganz allgemein lautenden Erlaubnisschein mitgeben, zum Beispiel: Hiermit gebe ich jedem Geistlichen, der (nach dem Dekret „Ne temere") gültig assistieren kann, die Erlaubnis, das Paar N. N. zu trauen. Die Verkündigungen und das Brautexamen sind vorgenommen worden, und hat sich kein Ehehindernis herausgestellt. N. N. als Pfarrer des Domizils (des monatlichen Aufenthalts) der Braut — des Bräutigams. — Das Domizil geht durch Fortzug aus der Pfarrei, verbunden mit der Absicht dasselbe aufzugeben, verloren und um so mehr auch der „monatliche Aufenthalt" durch Verlassen des Ortes mit der Absicht, den Aufenthalt aufzugeben. Es verliert in einem solchen Falle der Pfarrer, da er nicht mehr

* Um den praktischen Zweck dieser Zusammenfassung besser zu erreichen, lassen wir die persönlichen Kompetenzen des Ordinarius unberücksichtigt.

Pfarrer des Domizils oder des monatlichen Aufenthaltes ist, das Recht, eine Erlaubnis zur Trauung auszustellen und das Gesuch einer solchen vom Pfarrer der Trauung zu verlangen.]

d) Handelt es sich um Kontrahenten, von denen einer oder beide nirgends Domizil besitzen und auch nirgends seit einem Monate wohnen (sog. „vagus“: Entsch. v. 12. März 1910), so ist es, außer im Notfalle, dem Pfarrer nur mit Erlaubnis des Ordinarius oder eines von diesem hierzu delegierten Priesters erlaubt, ihrer Ehe zu assistieren.

e) In der Regel soll die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinden, es sei denn, ein vernünftiger Grund entschuldige hiervon.

4. Bedingungen zur gültigen und erlaubten Assistenz des delegierten Priesters.

Der Pfarrer kann einen ganz bestimmten Priester zur Eheassistenz innerhalb seines Territoriums delegieren. Dieser Priester assistiert gültig:

a) Wenn ihm die Delegationsvollmacht faktisch vom Pfarrer verliehen worden. (Eine bloß präsumierte oder vermutete Delegation hat keine Rechtskraft.)

b) Wenn er die räumlichen und sachlichen Schranken der ihm verliehenen Delegationsvollmacht nicht überschreitet.

Wie der Pfarrer kann auch er nur innerhalb der Pfarrei gültig assistieren. — Ist er nur zu einer bestimmten Eheschließung delegiert, so kann er nur dieser gültig assistieren.

c) Wenn er vom Pfarrer als Delegierter genau bestimmt ist.

Dies kann durch unmittelbare oder mittelbare (durch die Brautleute mitgeteilte), durch amtliche (zum Beispiel „P. Guardian“ des in der Pfarrei gelegenen Klosters N. N.) oder namentliche (zum Beispiel H. H. N. N.) Bezeichnung geschehen. — Die genaue Bestimmung der Person des Delegierten schließt eine materiell allgemeine Delegation nicht aus, zum Beispiel für alle in der Pfarrei stattfindenden Trauungen, wie auch nicht eine Delegation mehrerer Priester zugleich.

d) Wenn er weder durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert noch von all' seinen Amtsfunktionen suspendiert, von den Kontrahenten dazu aufgefordert, weder durch schwere Furcht noch durch Gewalt gezwungen, den Ehekonsens einfordert und entgegennimmt.

Bezüglich der Delegation ist nichts geändert, außer daß der Delegierte ein genau bestimmter Priester sein muß und, wie die Assistenzvollmacht des delegierenden Pfarrers, auch die des Delegierten auf die Grenzen der Pfarrei beschränkt ist. (Entsch. v. 27. Juli 1908.) Deshalb kann der Delegierte nach früherer Praxis und Doktrin einen genau bestimmten Priester innerhalb der Pfarrei, für die er delegiert ist, gültig für einzelne Fälle subdelegieren:

a) Wenn er für alle Ehesachen delegiert ist („ad universalitatem causarum delegatus“).

b) wenn er die Subdelegationsvollmacht ausdrücklich erhalten hat.

Zur erlaubten Assistenz muß der Delegierte eventuell dieselben Bedingungen erfüllen wie der Pfarrer (s. 3).

B. Die außergewöhnliche Trauungsform.

Zwei außergewöhnliche Formen der Eheschließung sind im neuen Eherecht vorgesehen:

1. Eheschließung vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen.

Die Eheschließung kann gültig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen stattfinden, wenn

a) eine der zu trauenden Personen in Lebensgefahr schwebt,

b) der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von einem dieser beiden delegierter Priester nicht zu haben ist,

c) die Trauung dem Seelenheile (der Gewissensberuhigung) des betreffenden Sünders oder gegebenenfalls der Legitimation seiner unehelichen Kinder dient.

Dem Seelenheile dient die Trauung, wenn zum Beispiel eine Zivilehe, ein Konkubinat in Ordnung gebracht werden soll, wenn es gilt, ein Eheversprechen einzulösen, das einem verführten Mädchen zugefügte Unrecht gutzumachen, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu entfernen. — Auch wenn die Trauung nur zur Legitimation unehelicher Kinder dient, kann sie vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen stattfinden, ausgenommen, es handle sich um eine „proles adulterina“ oder um eine proles „proveniens a personis Ordine Sacro aut solemni Professione Religiosa ligatis“. Solche Nachkommenschaft zu legitimieren, hat der assistierende Priester nicht die Vollmacht. (Entsch. v. 8. Juli 1903.) — Sollte der Mangel einer vorgängigen Zivilehe den praktischen Nutzen einer bloß kirchlichen Legitimation in Frage stellen, so vergleiche Art. 112, 115, 116, 260 des Schweizer. Zivilgesetzbuches. —

Der unter den oben (a, b, c) festgesetzten Bedingungen trauende Priester hat durch Dekret v. 14. Mai 1909 die Vollmacht erhalten, von allen auch öffentlichen kirchenrechtlichen Ehehindernissen zu dispensieren, außer von den verbietenden Ehehindernissen (impedimenta impedientia — matrimonium mixtum!) und von den zwei trennenden Impedimenta affinitatis lineae rectae ex copula licita und presbyteratus. — In dieser Dispensvollmacht ist wahrscheinlich auch die Dispens vom impedimentum clandestinitatis, das heißt von den zwei Zeugen eingeschlossen. — Dieselben Fakultäten besitzt durch Dekret vom 29. Juli 1910 zur Beruhigung des Gewissens und Legitimation der Nachkommenschaft jeder Ortspfarrer und höchst wahrscheinlich auch der von ihm zur Eheassistenz delegierte Priester. (Vgl. „Schweiz. Kirchenztg.“ Nr. 7, 1911, „Zum Dekret Ne temere“.)

2. Eheschließung vor zwei Zeugen.

Eine Ehe kann gültig und erlaubt vor nur zwei Zeugen ohne Beisein eines zur Assistenz kompetenten Priesters abgeschlossen werden, wenn

a) ein zur Trauung kompetenter Priester ohne bedeutende Beschwerde („absque gravi incommodo“) nicht zu haben oder nicht zugänglich ist, und

b) dieser Notstand schon einen Monat dauert. (Entsch. vom 12. März 1910.)

Durch diese Entscheidung ist die ursprüngliche Forderung des „Ne temere“, daß dieser Notstand „in einer Gegend“ („in aliqua regione“) herrschen müsse, fallen gelassen worden. (Vgl. dubia I und II und diesbezügliche responsa.) Es genügt, daß ein bloß persönliches „grave incommodum“, von seite des Geistlichen oder der Brautleute der ordentlichen Form der Trauung entgegensteht, um eine Eheschließung vor nur zwei Zeugen erlaubt und gültig zu machen. Selbstverständlich muß der betreffende Umstand auch in den Augen der Kirche ein „grave incommodum“ sein, und muß von diesem letzten Notmittel, dessen Anwendung das Gesetz erlaubt, ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. (Vgl. hierzu Schweiz. Zivilgesetzbuch Art. 115 und n. 303 der Diözesanstatuten.) — Ist ein benachbarter Pfarrer oder delegierter Priester ohne große Unzukömmlichkeiten zu-

gänglich, so liegt kein „grave incommodum“ im Sinne des Gesetzes vor. (Entsch. v. 27. Juli 1908.) Wenn aber die Kontrahenten „in fraudem legis“ in eine Gegend sich begeben, wo der betreffende Notstand herrscht, so heiraten sie gültig vor nur zwei Zeugen. (Entsch. v. 12. März 1910.)

Vorschriften formeller Art.

1. Nach der Eheschließung soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter alsbald die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und den Tag der Eheschließung, sowie noch andere Bemerkungen in das Ehebuch eintragen, genau so, wie es die Ritualien vorschreiben oder der eigene Ordinarius verordnet hat.

2. Außerdem soll der Pfarrer in dem Taufbuche notieren, daß ein Ehegatte an dem und dem Tage in seiner Pfarrei sich verehelicht hat. Ist ein Ehegatte anderswo getauft, so hat der Pfarrer des Trauortes den Pfarrer des Taufortes vom Eheabschluß in Kenntnis zu setzen, entweder selbst oder durch die bischöfliche Kurie, damit die abgeschlossene Ehe im Taufbuche eingetragen werde.

Diese Notiz im Taufbuch soll die Entdeckung des impedimentum ligaminis erleichtern, welcher Zweck jetzt um so besser erreicht wird, da nach Dekret vom 6. März 1911 von den Heiratskandidaten schon vor der Trauung der Taufschein verlangt werden muß. — Die Anzeige der Eheschließung an den Pfarrer der Taufe soll die Namen und Vornamen der Eheleute und ihrer Eltern, das Alter der Kontrahenten, den Ort und Tag der Heirat, die Namen und Vornamen der Zeugen enthalten und vom Pfarrer mit Namen und Pfarrsiegel unterfertigt sein. Das Schreiben soll die genaue Adresse der Pfarrei, der Diözese, der Stadt oder des Ortes tragen, wo die Eheleute getauft sind und allen Anforderungen der Post genügen. (Dekret v. 6. März 1911.)

3. So oft eine Ehe in außerordentlicher Form abgeschlossen wird, obliegt dem Priester oder eventuell den zwei Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten die Pflicht, für möglichst baldigen Eintrag der geschlossenen Ehe in die vorgeschriebenen Bücher zu sorgen.

Strafbestimmungen.

Pfarrer, welche diese Vorschriften verletzen, sollen von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld bestraft werden. Ferner dürfen sie sich keine Stolgebühren aneignen, sondern müssen dieselben dem Pfarrer der Kontrahenten aushändigen, wenn sie ohne Erlaubnis des Pfarrers des Domizils oder des monatlichen Aufenthalts einer Ehe assistieren.

Geltungsbereich des neuen Eherechtes.

1. Das neue Recht bezüglich der Form der Eheschließung trat mit dem 19. April, Ostern, 1908 in Kraft.

2. An seine Vorschriften sind alle irgend einmal katholisch getauften oder zur katholischen Kirche von der Häresie oder von dem Schisma übergetretenen Personen gebunden (gleichviel ob diese oder jene später wieder von ihr abgefallen sind), so oft sie unter sich ein Verlöbnis oder eine Ehe eingehen.

Dies gilt selbst von solchen katholisch getauften Personen, die in frühester Jugend der katholischen Kirche entrissen und entfremdet worden sind. (Entsch. v. 1. Febr. 1908.) — Das neue Eherecht betrifft nur Katholiken des lateinischen Ritus. (Entsch. v. 1. Febr. 1908.)

3. Die genannten Personen unterstehen auch dann zur erlaubten und gültigen Trauung dem neuen Eherechte, wenn sie mit getauften oder ungetauften Akatholiken (oder mit einem unierten Griechen) ein Verlöbnis oder eine Ehe schließen, selbst wenn sie Dispens von den Ehehindernissen der Konfessions- oder Religionsverschiedenheit erlangt haben. (Vgl. Entsch. v. 28. März 1908.)

Hiermit ist die für die Basler Diözese geltende Dispens, wonach alle vor und nach dem 1. Juli 1890 formlos eingegangenen Mischehen gültig waren, aufgehoben. Seit dem 19. April 1908 sind solche Ehen auch in der Basler Diözese ungültig. — Allein die von geborenen Reichsdeutschen im Deutschen Reiche (Const. „Provida“ v. 18. Jan. 1906, in Kraft getreten mit 15. April 1906) und die im Königreich Ungarn von geborenen Ungarn formlos abgeschlossenen Mischehen (Dekret vom 27. Februar 1909) sind auch nach Inkrafttreten des Dekrets „Ne temere“ gültig. (Entsch. v. 1. Febr. 1908 und 18. Juni 1909.)

4. Die Akatholiken, die getauften sowohl wie die nicht getauften, sind, wenn sie sich unter einander verbinden, nirgendwo zur Einhaltung der katholischen Verlöbnis- oder Eheschließungsform verpflichtet.

Luzern. Dr. V. v. Ernst.

Symptome.

Der Papst hat in einer Enzyklika vom 24. Mai das himmelschreiende Unrecht der Revolutionsregierung Portugals feierlich der ganzen Kirche angezeigt und vor der größten Oeffentlichkeit verurteilt. Die Verhältnisse in Portugal zeigen in negativer Weise: wie notwendig heutzutage für das Leben der Kirche parlamentarische Gruppen und Parteien sind, welche zur rechten Stunde für die Freiheit und Rechte der Kirche eintreten und erreichbare kirchenpolitische Ziele verfolgen. Nach Spanien hat sich der Papst neuestens dahin geäußert: daß die Teilnahme eines Katholiken an einer der Kirche fernerstehenden Partei nicht im vorneherein Anlaß sein darf: dem Manne den katholischen Glauben abzusprechen, — daß aber die Teilnahme gewisser Parteien an glaubens- und kirchenfeindlichen Bestrebungen im vollen Widerspruch mit dem katholischen Glauben ständen und auch die kirchlichen Behörden zu einem formellen Einschreiten gegen sie veranlassen können.

In Kriens bei Luzern war zum Teil von parteipolitischer Seite aus gegen ein Ansuchen des Pfarrers um Anstellung eines dritten Vikars Stellung genommen worden. In einer geheimen Abstimmung vom letzten Sonntag den 4. Juni wurde aber das Gesuch des Pfarramtes mit 410 gegen 308 Stimmen angenommen. Vergleicht man diese Stimmenunterschiede mit andern politischen Wahlresultaten, so ergibt sich die erfreuliche Beobachtung, daß in dieser rein religiösen Frage doch eine größere Anzahl Kirchgemeindewähler der liberalen Partei und ebenso der sozialdemokratischen für die vom Pfarrer als dringend erklärten Pastorationsbedürfnisse einstanden. Das Abstimmungsergebnis ist um so interessanter: als dem besonnenen und weitblickenden Eifer des Pfarrers für die Pastorationsbedürfnisse einer Industriegemeinde von freisinniger Seite Vorwürfe gemacht wurden, denen man durch Verweigerung der Finanzleistung für den dritten Vikar konkrete Gestalt zu geben versuchte. —

Der deutsche Kaiser verlangte von Bischof Keppler persönlich dessen treffliches Buch: „Mehr Freude“, — ein Beweis, wie werbend auch heutzutage religiöse Schriften sein können, wenn sie mit theologischer Solidität die der Zeit entsprechende Sprache finden und die Bedürfnisse und Wunden der Zeit kennen. —

Wie sehr die Katholikentage wirkliche Zeitforderungen sind, hat der trefflich verlaufene St. Galler-Tag am

Pfingstmontag mit seinen fruchtbaren Verhandlungen, Beschlüssen und Anregungen aufs neue bewiesen. Die Beteiligung war eine hocherfreuliche. Bischof Ferdinand Rüegg erzählte laut „N. Z. N." in seiner Ansprache: daß er vor zehn Tagen draußen in Weingarten 30,000 Leute des württembergischen Volkes zur Verehrung des kostbarsten Blutes beisammen sah. Da habe er sich innig gefreut über die große Volksmenge und über ihren Glauben und ihre Frömmigkeit. Und eine Frau aus dem Volke habe zu ihm gesagt: „Herr Bischof, nicht wahr, hier ist es besser als in der Schweiz!" Ich habe dieses Kompliment, fuhr der Bischof fort, sehr demütig eingesteckt und nichts darauf erwidert. Aber heute, wenn ich diese Tausende und Tausende überschaue, die aus dem Kanton St. Gallen und aus den Nachbarkantonen hieher gekommen sind, so möchte ich einer Frau aus Württemberg zurufen: Seht, es steht bei uns auch nicht so ganz schlimm, vielleicht noch gerade so gut wie bei euch im Schwabenlande! —

Von verschiedener Seite wird berichtet: daß die feierlichen und stillen Pfingstgottesdienste außerordentlich starken Besuches sich erfreuten. So auch in Luzern. Der Sakramentenempfang dürfte im allgemeinen in diesen Tagen ein noch eifrigerer sein. Erfreulich ist die Tatsache: daß sich da und dort in den Kreisen junger Männer Gruppen bilden, die öfteren Sakramentenempfang und tieferes religiöses Denken und Tun zur Lebensgewohnheit zu machen versuchen. Das Schaffen derartiger Brennpunkte religiösen Lebens ist eine Pastorationsarbeit ersten Ranges. Dabei beachte aber auch der Seelsorger das apostolische Wort: secundum mensuram fidei et gratiae. Manche Kreise werden zum Beispiel in ihrer alten Gewohnheit eines viermaligen regelmäßigen Sakramentenempfanges, wenn die übrigen Mittel der Gnade benützt werden, sich recht gut entfalten. Vielen Kreisen würde nicht über ein- bis zweimaliger Sakramentenempfang zu fordern sein. Dann gilt es, gerade diesen seltenen Sakramentenempfang zu einem recht würdigen zu gestalten. Prediger und Beichtväter können da das Ihrige tun. Ein Verurteilen des absolut pflichtigen Sakramentenempfanges von der Kanzel ist unklug. Wohl aber ist der Ernst der notwendigen Vorbereitung bei seltenem Empfang warm praktisch und anziehend darzulegen.

Inländische Mission.

Uebertrag lt. Nr. 21	13,673. 81
Kt. Aargau: Wegenstetten 100	100. —
Kt. Unterwalden: Beckenried, Frl. Stäuble 10, Sarnen von Ungenannt 200	210. —
Kt. Schwyz: Einsiedeln, von Ungenannt 100	100. —
Kt. Zug: Menzingen, Legat von Hrn. Hegglin sel.	500. —
Kt. Wallis: Stalden, Legat von hochw. Hrn. Kaplan Eggs	100. —
Kt. St. Gallen: Von einem Geistlichen aus dem Kanton	200. —
Kt. Zürich: Zürich, von Hrn. Jos. Wohlwill	1,000. —
	15,883. 81

Luzern, den 4. Juni 1911.

Der Kassier (Check Nr. VII 295): **C. Lang,** Stiftskaplan.

Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung" regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Atelier für Kirchenmalerei
Gebr. Weingartner, Luzern
Zu verkaufen: Ein auf Leinwand gemalter Kreuzweg. Grösse 95×72 cm.

Kirchenöl Ia Qualität für Patent Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert
Anton Achermann, Stiftssakristan, Kirchenartikelhandlung, Luzern.
Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungsschreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.
L., 5. Dezember 1910. F. F., Pfarrer.

Kirchen-Teppiche
in grosser Auswahl in allen Stylarten billigst bei
J. Weber, J. Bosch's Nachf.
Mühlenplatz, **LUZERN.**

A. Stockmann
Gold- u. Silberschmied
Winkelriedstr. 64, LUZERN,
langjähriger Zeichner und Ziseleur i. d. Bossard'schen Ateliers in Luzern, empfiehlt der hochw. Geistlichkeit seine vorzüglich eingerichtete
Werkstätte für kirchliche Kunst
Ciborien, Kelche, Monstranzen, Rauchfässer, getriebene Tabernakeltüren etc Renovierung, Vergoldung, Versilberung alter Geräte. *Gediegene und solide Ausführung zu den bescheidensten Preisen.*

Talar-Cingula
grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.
Birette, in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert
Anton Achermann, Stiftssakristan, Luzern

Turm-Uhren
J. Mäder
Andelfingen
(Zürich)

Die
Creditanstalt in Luzern
empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung conlanter Bedingungen.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Konstanz Vereinshaus St. Johann (neben d. Münster)
Fremdenzimmer Restaurant

Hämorrhoiden! Magenleiden! Hautausschläge!
Kostenlos teile ich auf Wunsch jedem, welcher an **Magen-, Verdauung- und Stuhlbeschwerden, Blutstockungen** sowie an **Hämorrhoiden, Flechten, offene Beine, Entzündungen etc.** leidet, mit, wie zahlreiche Patienten, die oft jahrelang mit solchen Leiden behaftet waren, von diesen lästigen Uebeln schnell und dauernd befreit wurden. Hunderte Dank- und Anerkennungsschreiben liegen vor.
Krankenschwester **Klara, Wiesbaden,** Walkmühlstrasse 26.

Priesterkragen
sogen. **Leokragen**
in Prima 4 fach Leinen und in Hartgummi 4 und 4 ½ cm. Höhe, für jede Halsweite passend; ebenso Colcravatten liefert
Anton Achermann, Stiftssakristan, Kirchenartikelhandlung. Luzern.

Weihrauch
in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3.— b. Fr. 8.— empfiehlt
Anton Achermann, Stiftssakristan, Luzern.

Kaufe stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel.
Statuen, Paramente 2c.
Pietätvolle Behandlung.
Kein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
Waldstätterstraße 12, **Luzern.**

Stelle-Gesuch.
Eine Person gesetzten Alters, die mehrere Jahre in einem Pfarrhof die Haushaltung besorgt hat, sucht Stelle als
Haushälterin
zu **geistlichem Herrn.** Auskunft erteilen unter H 3009
Haasenstein & Vogler, Luzern

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Oel für Ewiglicht
Dochten und Gläser
liefert bestens
J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in **Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) **Kriens** b. Luzern

Novität

vorrätig bei **Räber & Cie., Luzern.**

Bauernpredigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres, nebst einer Allerseelen- und Primizpredigt.

Von **Anton Westermeyer,** Domprediger und späterer Landpfarrer.

Wir empfehlen uns zur Lieferung dieser volkstümlichen, besonders für die Bedürfnisse von Landgemeinden bestimmten Predigten.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: **Max Greussing & Söhne**), **Buchs** (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

Mässige Preise — Reelle Bedienung

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::

G. Hanauer & Cie., vormals Bl. Bart & Co.

Konradstraße 20 **Zürich** Telephon 8430

Spezialhaus für Feuer- und Galvanische Vergoldung wie auch Versilberung sämtlicher Kirchengeräte (Meßkelche, Ciborien, Monstranzen, Altarleuchter, Kreuze, Rauchfässer) etc. :: :: :: :: :: :: :: :: :: ::

Aeußerst solide und sorgfältige Ausführung.
Rascheste Bedienung :: :: Coulante Preise.

Pension Trautheim, Melchtal (Obwald.)

Angenehmer Erholungsaufenthalt für Ruhebedürftige.

Sonnige ruhige staubfreie Lage, gewürzt mit stärkender Alpenluft. Leichte Spaziergänge in die Alpen; den H. H. Geistlichen speziell empfohlen. Referenzen zu Diensten. Pensionspreis von 4 bis 5 Fr.

H 2602 Lz. Höfl. empfiehlt sich **Jakob Sager.**

Schreibpapier

in großer Auswahl bei **Räber & Cie.**

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

„Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden."

Eine massiv

goldene Uhrkette

ist für Herren und Damen ein Geschenk von bleibendem Wert. Sie finden eine grosse Auswahl, auch in **goldplattiert** u. **massiv. Silber** zu billigsten Preisen in uns. Katalog 1911 ca. 1500 photogr. Abbild.) Wir send. ihn auf Verlangen gratis.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

Luzernische Glasmalerei

:: **Ed. Renggli,** Vonmattstrasse 46 ::

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern in anerkannt guter Ausführung, sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Mässige Preise bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. H 3944 Lz

Gründungsjahr 1876 Gründungsjahr 1876

ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Leopold Moroder

ak. Bildhauer u. Altarbauer

St. Ulrich-Gröden (Tirol)

Anfertigung: Altäre, Kanzeln, Chor-, Beicht- und Betstühle, Heiligenstatuen, Christussen mit und ohne Kreuz, Weihnachtskrippen, Kreuzwege, heil. Gräber usw., in Holz, bemalt in Oelfarben, gebeizt, oder nach Wunsch.

Illustrierte Preislisten gratis und franko.

!!! Kunstarbeit für kirchliche, öffentliche Zwecke ist zollfrei !!!

Verlag Breer & Thiemann, Hamm (Wesfalen).

Des Heilands Erdenwallen

Unter diesem Titel hat Hans Willi Mertens in unserem Verlag ein Buch erscheinen lassen, in welchem die Hauptmomente aus dem Leben des Heilands in bald ruhig erzählender, bald tief ergreifender und mächtig packender Weise poetisch geschildert werden. Pietätvoll sind die Worte des Erlösers unverändert, wie die hl. Schrift uns sie mitteilt, wiedergegeben und von der anmutig dahinfliessenden erzählenden Dichtung umrahmt: Perlen und Edelsteine auf reicher Stickerei. Dabei ist der Ton des Ganzen ein kindlich-volkstümlicher, wahrhaft zu Herzen gehender, kein Leser wird diese herrlichen Gaben der Poesie ohne tiefe innerliche Befriedigung aus der Hand legen. Geschmückt ist das einen Widmungsvordruck enthaltende Buch mit 7 sich an den Text anschliessenden in feinstem Kunstdruck ausgeführten Bildern und ist namentlich die geschmackvoll in Leinwand gebundene, mit Schutzkarton versehene Ausgabe wie geschaffen als

Geschenk- und Erinnerungsgabe

zu allen Gelegenheiten. Preis broschiert Fr. **2.50.** Gebunden Fr. **3.75.**